

## **Textliche Neufassung**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).

### **§ 6 Haupt- und Finanzausschuss**

- (4) Er entscheidet abschließend über:
  4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,
  12. alle Vergaben über 100.000 €,
  13. die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bei Beträgen über 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von erfolgten Ausschreibungen über 150.000 € zu unterrichten,
  16. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.

### **§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

- (1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:
  1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 100.000 € im Einzelfall,
  2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,
  3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,
  4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall,
  5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 €

im Einzelfall,

7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 40.000 € nicht übersteigt,
8. Entscheidung über die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,

#### **§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen**

Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.

## Anlage 2 zu Drucksache Nr. XVII/2398

<b>Aktuell gültige Zuständigkeitsordnung</b>	<b>Änderungen</b>
<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.</p>	<p><b>§ 1 Allgemeines</b></p> <p>(1) Die Zuständigkeitsordnung regelt in Ergänzung anderer Bestimmungen die Zuständigkeit des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.</p> <p>(2) Die in dieser Satzung genannten Wertgrenzen gelten einschließlich Umsatzsteuer (brutto).</p>
<p><b>§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p>(4) Er entscheidet abschließend über:</p> <p>4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 15.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,</p> <p>12. alle Vergaben über 50.000 €,</p> <p>13. die Art von Ausschreibungen bei Beträgen über 150.000 €, sofern von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden soll. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von erfolgten Ausschreibungen über 150.000 € zu unterrichten,</p>	<p><b>§ 6 Haupt- und Finanzausschuss</b></p> <p>(4) Er entscheidet abschließend über:</p> <p>4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Wert von über 20.000 € bis 150.000 € im Einzelfall,</p> <p>12. alle Vergaben über 100.000 €,</p> <p>13. die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bei Beträgen über 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird. Der Haupt- und Finanzausschuss ist in seiner nächsten Sitzung von erfolgten Ausschreibungen über 150.000 € zu unterrichten,</p>

Aktuell gültige Zuständigkeitsordnung	Änderungen
	<p><b>NEU</b></p> <p>16. die Gewährung von Grunddienstbarkeiten und Bestellung von Baulasten sowie weitere dingliche Rechte zu Lasten städtischer Grundstücke mit Ausnahme von Auflassungsvormerkungen.</p>
<p><b>§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 50.000 € im Einzelfall,</li> <li>2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 15.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,</li> <li>3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 15.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,</li> <li>4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 15.000 € im Einzelfall,</li> <li>5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 3.000 € im Einzelfall,</li> </ol>	<p><b>§ 13 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</b></p> <p>(1) Dem Oberbürgermeister obliegen im Rahmen seiner gesetzlichen Zuständigkeit auch folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie investive bauliche Maßnahmen bis zu 100.000 € im Einzelfall,</li> <li>2. Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um die Veräußerung von Bauplätzen handelt,</li> <li>3. Belastung von Grundstücken mit einem Erbbaurecht bei einem Grundstückswert bis zu 40.000 € im Einzelfall, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, auf denen Wohnungen errichtet werden sollen bzw. errichtet sind,</li> <li>4. sonstige Verpflichtungen und Verfügungen über städtisches Vermögen im Werte bis zu 40.000 € im Einzelfall,</li> <li>5. Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall,</li> </ol>

<b>Aktuell gültige Zuständigkeitsordnung</b>	<b>Änderungen</b>
<p>7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 20.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Entscheidung über die Art der Ausschreibung nach der VOB und VOL bei Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,</p>	<p>7. Entscheidung über die Führung von Prozessen und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Streitwert oder bei Vergleichen, der Wert des Zugeständnisses 40.000 € nicht übersteigt,</p> <p>8. Entscheidung über die Verfahrensart zur Vergabe öffentlicher Aufträge, Rahmenvereinbarungen und Wettbewerbe bis zu einem Betrag von 150.000 €, sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird,</p>
<p><b>§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen</b></p> <p>Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.</p>	<p><b>§ 14 Inkrafttreten und Aufhebung von Bestimmungen</b></p> <p>Die Änderungen der Zuständigkeitsordnung treten am 1. Juni 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen außer Kraft.</p>